

Gemeinde Oberlangen

Landkreis Emsland



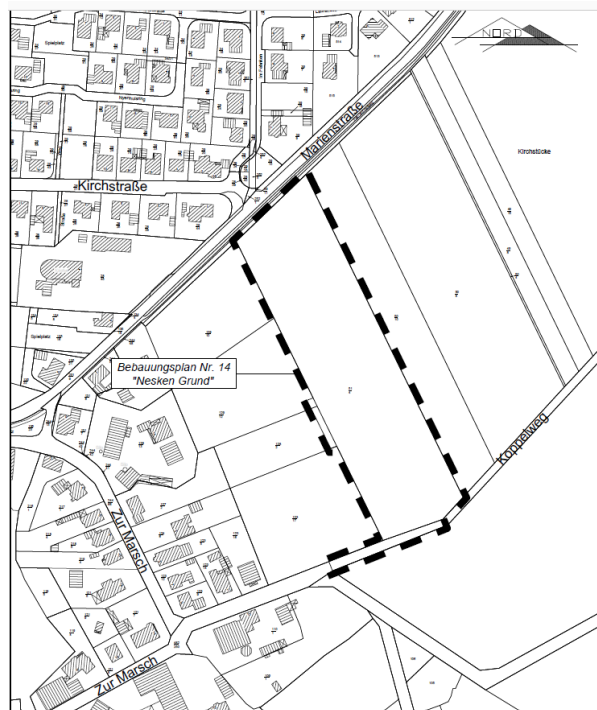
ausgehängt am: 23.04.2018

abgenommen am: _____

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Nesken Grund“ der Gemeinde Oberlangen mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 14 „Nesken Grund“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen und die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan werden in der Gemeinde Oberlangen neue Wohnbauflächen ausgewiesen. Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Ortslage von Oberlangen südöstlich der „Marienstraße“ (Landesstraße 48).

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



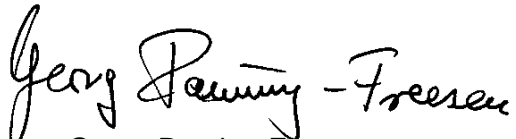
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Nesken Grund“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Oberlangen, Marienstraße 14, 49779 Oberlangen, und im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberlangen, Marienstraße 14, 49779 Oberlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Oberlangen, den 23.04.2018


- Georg Raming-Freesen -
(Bürgermeister)